



Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Bülach, vertreten durch den Stadtrat und dieser wiederum durch den Stadtpräsidenten und den Stadtschreiber

- Sitzgemeinde -

und der

Gemeinde Höri, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiberin

- Anschlussgemeinde -

betreffend

Zusammenarbeit in den Bereichen Planung und Hochbau sowie Tiefbau (ohne Gemeindewerke).

1. Präambel

1. Auf der Grundlage von Art. 91 der Kantonsverfassung sowie gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen von Bülach und Höri vereinbaren die Gemeinden eine vertragliche Zusammenarbeit in Form eines Anschlussvertrages.
2. Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Höri und der Stadt Bülach erfolgt partnerschaftlich und respektiert die Autonomie der Vertragspartner.
3. Durch den Abschluss dieses Vertrags werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.
4. Dem Leiter des Bauamts Höri wird eine adäquate Stelle in der Stadtverwaltung Bülach angeboten.



2. Zweck

1. Die Stadt Bülach und die Gemeinde Höri nehmen die kommunalen Aufgaben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz in den Bereichen Planung (Ortsplanung, inkl. Verkehrs- und Energieplanung) und Hochbau (baurechtliches Bewilligungsverfahren inkl. Denkmalpflege) sowie die kommunalen Aufgaben im Bereich Tiefbau (ohne Gemeindewerke) an einem Ort gemeinsam wahr.
2. Die zuständigen Abteilungen der Stadt Bülach nehmen die kommunalen Aufgaben des Planungs- und Baurechts gemäss übergeordneter Gesetzgebung sowie die kommunalen Aufgaben im Bereich Tiefbau (ohne Gemeindewerke) wahr. Davon ausgenommen sind die hoheitlichen Befugnisse, die weiterhin den gemäss Gemeindeordnungen der Stadt Bülach bzw. der Gemeinde Höri zuständigen Behörden obliegen.
3. Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden definieren in einem Ausführungserlass einen detaillierten Leistungskatalog mit Qualitätsvorgaben.
4. Dieser Vertrag regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten zwischen der Anschluss- und der Sitzgemeinde. Die Sitzgemeinde kann ergänzende Kompetenzregelungen erlassen.

3. Standort / Sitzgemeinde

Sitzgemeinde des gemeinsamen Bauamtes für die Bereiche Planung und Hochbau sowie Tiefbau (ohne Gemeindewerke) ist Bülach. Alle Aufgaben für Bevölkerung und Behörden gemäss Leistungskatalog werden von der Sitzgemeinde erbracht.

4. Organisation / Führung

1. Die Aufsicht, Organisation, Führung und die Bestimmung der Arbeitsweise der zuständigen Verwaltungseinheiten ist Aufgabe der Sitzgemeinde. Sie trägt die Verantwortung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche Planung und Hochbau sowie Tiefbau, ist für deren Anstellung und Entlassung, dielohneinstufung, die Lohnentwicklung, die Aus- und Weiterbildung, die Zeichnungsberechtigung, die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Abschluss der erforderlichen Versicherungen für Unfall, Krankheit, Personalvorsorge usw. verantwortlich.
2. Die organisatorische Umsetzung der vertraglichen Zusammenarbeit (inkl. Datenhaltung) wird nach Abschluss des Anschlussvertrages im Detail geklärt.



5. Personalrecht

Für die Mitarbeitenden der zuständigen Verwaltungseinheiten gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

6. Stellenplan / Personalbestand

1. Der Entscheid über die Anpassung des Stellenplans liegt bei der Sitzgemeinde. Die Zuteilung der Stellenprozente an die Mitarbeitenden ist Sache der Sitzgemeinde.
2. Die Sitzgemeinde ist für die Bereitstellung der erforderlichen personellen Ressourcen zur Wahrnehmung der in Ziff. 2, Zweck, beschriebenen Aufgaben verantwortlich.
3. Die Sitzgemeinde sorgt dafür, dass bei Personalengpässen infolge Krankheit, Unfall, Kündigung usw. die Aufgabenerledigung ohne Unterbrüche weitergeführt wird. Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde über personelle Veränderungen im Bauamt.

7. Zusammenarbeit mit Dritten

1. Die Sitzgemeinde kann Leistungen bei Dritten einkaufen. Der Einkauf bzw. die Vergabe solcher Leistungen hat nach den Bestimmungen des Vergaberechts zu erfolgen. Die Anschlussgemeinde ist vor der Leistungs-Ausschreibung anzuhören, wenn es sich um Leistungen im Gemeindeingenieurwesen handelt. Sie kann Leistungserbringer vorschlagen, die zur Offertstellung einzuladen sind.
2. Möchte die Anschlussgemeinde Entwicklungsstudien resp. -projekte (z. B. Quartierentwicklungen) in die Wege leiten, finanziert sie die damit verbundenen direkten Ausgaben gemäss Ziff. 9 und entscheidet darüber. Der Sitzgemeinde ist bezüglich Vergabe von solchen Drittleistungen ein Anhörungsrecht einzuräumen.

8. Massgebende Kosten und Finanzierung

1. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.
2. Basis für die Kostenerhebung ist eine Betriebskostenrechnung für die Bereiche Planung, Hochbau und Tiefbau (ohne Gemeindewerke) der Stadt Bülach. Darin werden die vollen Kosten gemäss nachfolgender Aufstellung ausgewiesen:
 - a. Personalkosten (insbesondere Löhne, Sozialversicherungen, Personal-Versicherungen, Spesen, Weiterbildungskosten, Kosten für temporäre Arbeitnehmer/«Springer» usw.)
 - b. Direkt verrechenbare Sachkosten (Fahrzeuge, Mobiliar, Verbrauchsmaterial usw.)
 - c. Gemeinkosten (insbesondere Büro/Miete, Führung, ICT, Verbrauchsmaterial, Mobiliar usw.)



- d. Politikkosten (Kosten für Exekutive und Legislative)
 - e. Kosten aus Zusammenarbeitsverträgen mit Dritten, soweit diese nicht den Tiefbau-/Werkprojekten zugeordnet werden können. Diese Tiefbau- und Werkprojekte (Strassenunterhalt, Strassenbau, Leitungsunterhalt, Leitungsbau) werden der jeweiligen Vertragsgemeinde weiter verrechnet.
3. Sämtliche anrechenbaren Erträge werden den Kosten gemäss Abs. 2 in Abzug gebracht.
 4. Die Nettokosten gemäss Abs. 2 und 3 werden der Anschlussgemeinde nach effektivem Stundenaufwand gemäss Leistungserfassung zum Preis von Fr. 120.00 pro Stunde verrechnet.
 5. Der vereinbarte Stundenansatz wird jährlich aufgrund der Vollkostenrechnung überprüft und automatisch für das kommende Jahr angepasst. Steigt der Kostenansatz auf über Fr. 140.00 pro Stunde, ist der Stundenansatz mit übereinstimmenden Behördenbeschlüssen neu zu vereinbaren.
 6. Die Sitzgemeinde verrechnet der Anschlussgemeinde quartalsweise, jeweils innert Monatsfrist, die jeweils geleisteten Stunden gemäss vereinbartem Stundenansatz. Die detaillierte Abrechnung bzw. Jahres-Schlussrechnung erfolgt bis spätestens 15. Februar des Folgejahres.
 7. Initialkosten, d.h. Kosten, die in jeder Gemeinde für die Umsetzung oder für Anpassungen dieses Anschlussvertrags anfallen, werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bezahlt.
 8. Die Exekutiven der Vertragsgemeinden sind berechtigt, untergeordnete Anpassungen (z. B. Anpassung des Stundenansatzes) mit übereinstimmenden Beschlüssen zu vereinbaren. Anpassungen des Stellenplans unterliegen in alleiniger Kompetenz der Stadt Bülach (siehe Ziff. 6).

9. Direkte Kosten

Kosten, die direkt einer Vertragsgemeinde zugeordnet werden können (z.B. Leistungen von Ingenieuren und Fachplanern für die Revision der kommunalen Richtplanung und für Anpassungen am GWP, GEP und Vermessungswerken sowie Honorare für Juristen, IT-Lizenzen, etc.), werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bezahlt bzw. dieser weiterverrechnet.

10. Datenschutz

Die Mitarbeitenden des Bauamtes unterstehen den Bestimmungen über den Informations- und Datenschutz sowie über das Amtsgeheimnis. Die Bestimmungen sind für jede Vertragsgemeinde je separat anwendbar. Insbesondere dürfen Angelegenheiten, welche Personen der Anschlussgemeinde betreffen, den politischen Institutionen der Sitzgemeinde nicht weitergegeben werden.



11. Weitere Rechte und Pflichten

1. Die Anschlussgemeinde hat das Recht, in das Budget und die Rechnung (inkl. Vollkostenrechnung) der Sitzgemeinde Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.
1. Der Anschlussgemeinde wird das Recht eingeräumt, Anträge an den Stadtrat Bülach zu stellen, soweit diese Belange diesen Anschlussvertrag betreffen.
2. Die Anschlussgemeinde hat das Recht, an Sitzungen von Behörden oder Ausschüssen teilzunehmen für Fragen, die den Anschlussvertrag betreffen und massgebliche Auswirkungen auf die Rechnung der Anschlussgemeinde haben. Der Delegierten oder dem Delegierten der Anschlussgemeinde steht an solchen Sitzungen ein Antragsrecht ohne Stimmrecht zu.
3. Die Sitzgemeinde legt der Anschlussgemeinde mit der Jahresrechnung einen Jahresbericht vor. Aus diesem Jahresbericht geht hervor, welche Aufgaben die Sitzgemeinde für die Anschlussgemeinde im betreffenden Jahr erfüllt hat (z. B. Angabe über die Anzahl der erteilten Baubewilligungen, über laufende Projekte, die verrechneten Stunden und die damit verbundenen Kosten).
4. Im Übrigen sind für die gegenseitigen Rechte und Pflichten die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgebend.

12. Kündigung

1. Dieser Anschlussvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist der Vertrag jederzeit kündbar.
2. Eine einseitige Kündigung dieses Vertrags ist unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Kalenderjahrs möglich, erstmals per 31. Dezember 2024 auf den 31. Dezember 2025.
3. Allfällige Austrittskosten (Kosten für Dossierübergaben, Datenbereitstellung usw.) werden von der Gemeinde übernommen, die den Vertrag kündigt.
4. Die Vertragsgemeinden haben bei der Kündigung dieses Vertrages keinen Anspruch auf Entschädigungen.

13. Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten aus diesem Anschlussvertrag ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Ist eine Verständigung nicht möglich, ist beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich verwaltungsrechtliche Klage zu führen (§ 81 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).



14. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Bülach, 07. Juli 2022

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Höri, 12. JULI 2022

Gemeinderat Höri

Roger Götz
Gemeindepräsident

Karin Gautier
Gemeindeschreiberin